

HAUS- ORDNUNG

ZBW – Leibniz-Informationzentrum Wirtschaft

Stand: 22.12.2020

§ 1 Zweck

Die ZBW – Leibniz Informationszentrum Wirtschaft ist eine nutzerorientierte wissenschaftliche Infrastruktureinrichtung und offeriert an ihren Standorten in Hamburg und in Kiel Orte des wissenschaftlichen Arbeitens und des wissenschaftlichen und kulturellen Austausches. Die Sicherheit und das Wohlergehen von Besucher:innen sowie Mitarbeiter:innen, der Schutz von Beständen und Sachwerten sowie Gebäuden, und Einrichtungen erfordern eine Regelung des allgemeinen Verhaltens in den Räumen und auf dem Gelände der ZBW. Die Direktion der ZBW erlässt daher mit Wirkung ab dem 01.01.2021 die folgende Hausordnung.

§ 2 Anwendungsbereich

1. Die Hausordnung gilt für das gesamte Gelände und alle Gebäude der ZBW, einschließlich aller von der ZBW angemieteten Räume und mietfrei überlassenen Räume
 - in Kiel (Düsternbrooker Weg 120)
 - in Hamburg (Neuer Jungfernstieg 21)
 - in Flintbek (Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek).
2. Die Hausordnung ist durch alle Personen, die sich auf Grundstücken und in Gebäuden der ZBW aufhalten, zu beachten und einzuhalten. Dazu gehören insbesondere Besucher:innen, Gäste sowie auch Personen, die sich nur vorübergehend in den Gebäuden der ZBW aufhalten. Mit dem Betreten des Geländes und der Gebäude der ZBW erklären sich diese Personen mit der Hausordnung einverstanden.
3. Für Nutzer:innen der ZBW (Bibliothek) gelten zusätzlich die Bestimmungen der Benutzungsordnung und der Gebührenordnung.

§ 3 Allgemeine Regelungen

1. Den Anweisungen des Bibliotheks- und Sicherheitspersonals ist jederzeit Folge zu leisten.
2. Die Nutzung privater elektrischer Geräte ist nicht gestattet. Von dieser Regelung ausgenommen sind mobile Computer (einschließlich Tablets),

mobile Telefone sowie technische Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen und weitere technische Hilfsmittel, die für das Lernen notwendig sind. Die Nutzung der genannten Geräte ist nur bei persönlicher Anwesenheit der betreibenden Person und in geringem Umfang erlaubt; bei Verlassen der Räumlichkeiten sind diese vom Stromnetz zu trennen.

3. Plakate, Hinweise, Mitteilungen, Veranstaltungsankündigungen oder ähnliche Informationen, sowie Flyer, Handzettel oder Flugblätter dürfen nur nach Genehmigung der ZBW (gekennzeichnet durch den ZBW-Stempel) und an den dafür vorgesehenen Orten angebracht bzw. ausgelegt werden. Inhalt und Gegenstand der Darstellungen dürfen keine Grundrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen oder das Ansehen der ZBW beeinträchtigen.

§ 4 Hausrecht

1. Das Hausrecht steht dem/der Direktor:in der ZBW zu. Die Mitglieder der Direktion der ZBW oder von ihr beauftragte Personen üben das Hausrecht im Auftrag aus und können Hausverbote aussprechen. Weisungen der beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
2. Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, können verwahrt und im ggf. nächsten Schritt aus den Räumen der ZBW verwiesen werden. Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung und/oder die Benutzungsordnung der ZBW sowie zur Abwehr unmittelbarer Gefahren kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Dies erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen durch die beauftragten Personen gem. Ziffer 1. Zuwiderhandlungen gegen ein wirksames Hausverbot führen zu einer Strafanzeige gemäß § 123 StGB.
3. In den an Dritte überlassenen Räumen wird das Hausrecht durch den Dritten ausgeübt; dabei sind die Grundsätze dieser Hausordnung anzuwenden.

§ 5 Nutzung der Bibliotheksräume

1. Die Nutzung der Bibliotheksräume durch Nutzer:innen erfolgt grundsätzlich auf Grundlage der jeweils aktuellen Benutzungsordnung während der Öffnungszeiten.

2. Alle Nutzer:innen und Personen gem. § 2 Abs. 2 dieser Hausordnung, die sich in den Bibliotheksräumen aufhalten, haben sich rücksichtsvoll zu verhalten, sodass andere in ihren berechtigten Ansprüchen nicht beeinträchtigt werden und der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird. In allen der Benutzung dienenden Räumen der ZBW gilt es, sich ruhig zu verhalten und andere nicht zu stören.
3. Getränke dürfen in gut verschließbaren Behältern mitgeführt werden und an den Arbeitsplätzen konsumiert werden. Das Essen von warmen und/oder nicht geruchsarmen Speisen ist nicht erlaubt.
4. Nutzer:innen dürfen sich nur in den Bibliotheksräumen sowie in öffentlichen Bereichen, die zum Erreichen der Räume erforderlich sind, aufhalten.

§ 6 Veranstaltungs- und Besprechungsräume

Besucher:innen und Gäste, die an Veranstaltungen in den Räumen der ZBW teilnehmen, dürfen zu diesem Zwecke auch die nicht-öffentlichen Bereiche der ZBW durchqueren, soweit dies zum Erreichen der Räume erforderlich ist. Sie haben sich dabei rücksichtsvoll zu verhalten, so dass die Mitarbeiter:innen (auch externes Service-Personal) und Nutzer:innen der ZBW nicht in ihrer Tätigkeit beeinträchtigt werden. Die Nutzung bestimmter Gebäudeteile als Durchgang kann durch die ZBW jederzeit eingeschränkt werden.

§ 7 Außenbereiche

5. Parkplätze

- a) An der ZBW Hamburg stehen keine Parkplätze zur Verfügung.
- b) Parkplätze der ZBW Kiel befinden sich auf einem gemeinsam mit dem Institut für Weltwirtschaft genutzten Gelände und stehen ausschließlich Mitarbeiter:innen der ZBW sowie den dafür angemeldeten Gästen zur Verfügung. Sollten auf den Parkplätzen der ZBW unberechtigt Fahrzeuge abgestellt werden, so werden diese umgehend kostenpflichtig entfernt.

6. Fahrradstellflächen

- a) Fahrradstellplätze für Besucher:innen, Nutzer:innen und Gäste stehen

vor den jeweiligen Gebäuden in Hamburg und Kiel zur Verfügung.

- b) Fahrradstellplätze für Mitarbeiter:innen sind gesondert ausgewiesen und dürfen nur von berechtigten Personen genutzt werden.
- c) Abgestellte Fahrräder oder sonstige Fortbewegungsmittel, die Fluchtwege behindern, werden umgehend kostenpflichtig entfernt.

§ 8 Fotografien, Film- und Tonaufnahmen

1. Bei der Anfertigung von Fotografien, Film- und Tonaufnahmen sind Persönlichkeits- und Datenschutzrechte sowie sonstige Rechte anderer Nutzer:innen, Besucher:innen, Gäste und des Personals der ZBW zu beachten.
2. Ebenso ist sicherzustellen, dass dabei nicht gegen Urheberrechte und sonstige verwandte Schutzrechte verstoßen wird.
3. Die Anfertigung von Fotografien, Film- und Tonaufnahmen zu journalistischen oder gewerblichen Zwecken bedarf der vorherigen Einwilligung der ZBW.

§ 9 Kontrollrechte

1. Zur Sicherung der Sachwerte der ZBW ist die ZBW berechtigt, Kontrollmaßnahmen zu treffen, Kontrolleinrichtungen anzubringen und Kontrollen durchzuführen.
2. Die ZBW kann bei begründeten Verdachtsfällen, mit der Einwilligung der betroffenen Person, den Inhalt von mitgeführten Taschen und anderen Behältnissen kontrollieren.

§ 10 Videoüberwachung

1. Zur Wahrnehmung des Hausrechts, im Besonderen zur Wahrung der Sicherheit der sich in der ZBW aufhaltenden Personen, zum Schutz des Eigentums der ZBW sowie zur Nutzung als Beweismaterial in begründeten Verdachtsfällen von Straftaten, ist in der ZBW eine Videoüberwachung in ausgewählten, der Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen installiert.
2. Die jeweils aktuellen Hinweise zur Videoüberwachung sowie Informationen über Betroffenenrechte sind zu finden unter: <https://www.zbw.eu/datenschutz>.

§ 11 Brandschutz, Rauchverbot, Notfälle

1. Der Umgang mit offenem Feuer (Kerzen, Teelichter, Streichhölzer, Wunderkerzen o.ä.) ist verboten.
2. In allen Gebäuden und Gebäudeteilen gilt absolutes Rauchverbot. Das Rauchen, sowie die Benutzung von E-Zigaretten sind nur in den ausgewiesenen Raucherbereichen bzw. Raucherzonen außerhalb der Gebäude erlaubt.
3. Das Mitbringen offener alkoholischer Getränke in die Bibliothek ist verboten. Der Ausschank und Verzehr alkoholischer Getränke auf dem Gelände der ZBW ist nur im Rahmen von Veranstaltungen und nur in den dafür bestimmten Räumen zulässig. Beides ist von der ZBW vorab zu genehmigen.
4. Der Konsum von Drogen, sowie das Mitbringen von Waffen sind auf dem Grundstück der ZBW verboten.

§ 12 Gefahren und Brandfall, Erste Hilfe

1. Notarzt und Rettungsdienst können jederzeit über die Information im Eingangsbereich des Gebäudes (Durchwahl -201 für Hamburg und -380 für Kiel) alarmiert werden. Die Information ist während der Öffnungszeiten durchgängig besetzt. Die im Gebäude gekennzeichneten Fluchtwege müssen stets frei gehalten werden.
2. Im Gefahrenfall sind die Anweisungen des von der ZBW bestellten Sicherheitspersonals sowie der Polizei und Feuerwehr strikt einzuhalten. Bzgl. des Verhaltens im Brandfall ist die ausgehängte „Brandschutzordnung Teil A“ (Anlage 2) zu beachten.

§ 13 Haftung

1. Die ZBW haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen, die in die ZBW mitgebracht werden, sofern nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Mitarbeiter:innen der ZBW vorliegt.
2. Die Nutzer:innen, Besucher:innen und Gäste haften für die von ihnen verursachten Schäden eigenverantwortlich.

§ 14 Fundsachen

Im Geltungsbereich dieser Hausordnung gefundene Gegenstände sind unverzüglich der ZBW auszuhändigen und werden als Fundsache behandelt.

§ 15 Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen

1. Die Hausordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft und wird durch Aushänge bekanntgegeben.
2. Diese Hausordnung ergänzt die Benutzungsordnung der ZBW in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Die Direktion der ZBW oder von ihr benannte Personen sind berechtigt, Änderungen und/oder Ergänzungen zu dieser Hausordnung zu erlassen und bekannt zu geben.